

Synopse zur Grünanlagenbenutzungssatzung

<u>Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen</u>	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) (Grünanlagenbenutzungssatzung)	Anmerkungen
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Grünanlagen des Gebietes der Stadt Halle (Saale).</p> <p>(2) Unberührt bleiben die für geschützte Landschaftsbereiche (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, flächenhaftes Naturdenkmal, Geschützter Park, Geschützter Landschaftsbestandteil) geltenden speziellen ortsrechtlichen Regelungen.</p> <p>(3) Gleichfalls unberührt bleiben die Satzungen für die kommunalen Friedhöfe.</p> <p>(4) Bestimmungen zum Schutz der Bäume in öffentlichen Anlagen sowie der Straßenbäume sind in der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) festgelegt.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen.</p> <p>(2) Unberührt bleiben die für geschützte Landschaftsbereiche (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, flächenhaftes Naturdenkmal, geschützter Park, geschützter Landschaftsbestandteil) geltenden speziellen ortsrechtlichen Regelungen.</p> <p>(3) Gleichfalls unberührt bleiben die Satzungen für kommunale Friedhöfe.</p> <p>(4) Bestimmungen zum Schutz der Bäume in öffentlichen Anlagen sowie der Straßenbäume sind in der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) festgelegt.</p>	<p>Aufgrund einer Neubestimmung des Oberbegriffs „Grünanlage“ in § 2 begriffliche Anpassung erfolgt</p>
<p>§ 2 Begriff der öffentlichen Anlagen</p> <p>Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Erholung und Entspannung der Bevölkerung dienenden Grünanlagen und Landschaftsteile einschließlich der allgemein</p>	<p>§ 2 Gegenstand der Satzung</p> <p>(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Halle (Saale) angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park-</p>	<p>-Neubestimmung des Begriffs „Grünanlage“ als Oberbegriff und ausführlichere Untersetzung, was zu den Grünanlagen zählen soll - nähere Bestimmung und Abgrenzung der Begriffe „Spielplätze“, Spielanlagen für Jugendliche und</p>

<p>zugänglichen Sport - und Kinderspielplätze und sonstigen Park- und Grünflächen, die Eigentum der Stadt Halle (Saale) sind. Zu den öffentlichen Anlagen zählen insbesondere die darin befindlichen Rasenflächen, Wiesen, Wege, Plätze, Anpflanzungen, Einfassungen, Wasseranlagen, Brunnen sowie Einrichtungen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen und zur Verschönerung dienen.</p>	<p>und sonstige Grünflächen, Spielplätze, Spielanlagen für Jugendliche und junge Erwachsene, Freizeit- bzw. Freizeitsportflächen und extensiv gepflegte Grünflächen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Halle (Saale) zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p>(2) Öffentliche Grünanlagen dienen vor allem der Erholung und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung ihrer kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen. Sie sind wesentliches stadträumliches Gestaltungselement und ein klimatisch-ökologischer Stabilisator der Stadtumwelt.</p> <p>(3) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die darin befindlichen Wege und Plätze, soweit diese nicht straßenrechtlich gewidmet sind, sowie Wasser- und Brunnenanlagen, 2. Gegenstände zum Schutz und zur Gestaltung der Anlagen (z. B. Einfriedungen, Einfassungen; weitere Freiraumelemente, wie Plastiken, Pflanzbehälter, und sonstige Gestaltungselemente; bauliche Einrichtungen, wie z. B. Treppen, Podeste, Terrassen); 3. Gegenstände, die zum Gebrauch der Grünanlagen dienen, wie z. B. Bänke, Spiel- und Sportgeräte, Abfallbehältnisse. <p>(4) Keine Grünanlagen im Sinne der Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Hänge,</p>	<p>junge Erwachsene“ und „Freizeit- und Sportflächen“</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausführlichere Darstellung, was alles Bestandteil der Grünanlagen sein kann - Neuregelung eines „Negativkatalogs“ in Absatz 4 und 5
---	--	--

	<p>Böschungen, Bankette, Anpflanzungen, Wegflächen, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Straßenzubehör gemäß § 2 Abs. 2 Ziffern 1 und 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt sind.</p> <p>(5) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen, Kindergärten/Kindertagesstätten und in Kleingartenanlagen sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.</p>	
<p>§ 3 Benutzung der Anlagen</p> <p>Die öffentlichen Anlagen dürfen nur benutzt werden:</p> <p>a) von Fußgängern, b) mit Versehrtenfahrzeugen, Kinderwagen und Kinderspielfahrzeugen, c) mit Fahrzeugen und Geräten, die der Pflege und Unterhaltung der Anlagen dienen, d) zum Reiten auf den ausdrücklich dafür zugelassenen Wegen (Verkehrszeichen), e) durch Radfahrer. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Verhalten in den Grünanlagen</p> <p>(1) Die öffentlichen Grünanlagen unterliegen einem eingeschränkten gemeingebräuchlichen Nutzungs-zweck, sie dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Eine Benutzung über diesen Gemeingebrauch hinaus stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.</p> <p>(2) Die Benutzer haben sich in Grünanlagen und ihren Einrichtungen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden sowie dass die Grünanlagen und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Beim Befahren der Wege mit Fahrrädern, Inlineskater oder sonstigen Sportgeräten ist auf andere</p>	<p>Die Überschrift verdeutlicht das Anliegen dieser Regelung. Die Verhaltensmaßstäbe sind schärfer gesetzt worden. Gleichzeitig wurde eine Ergänzung hinsichtlich einer Haftungsfreistellung der Stadt Halle (Saale) für eine übliche Benutzung ihrer Grünanlagen vorgenommen, vorausgesetzt, dass diese anforderungsgerecht errichtet und gewartet sind. Die Verkehrssicherungspflicht der Stadt bleibt unberührt.</p>

	<p>Anlagenbesucher Rücksicht zu nehmen. Die Fußgänger und Benutzer mit Behindertenfahrzeugen genießen Vorrang.</p> <p>(3) Das Benutzen der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.</p> <p>(4) Die Stadt Halle (Saale) kann die Nutzung von Grünanlagen durch Gebote und Verbote regeln und dabei auch bestimmte Benutzungsarten ausschließen.</p> <p>(5) Eine Verpflichtung der Stadt Halle (Saale) zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen besteht nicht.</p> <p>(6) Die Stadt Halle (Saale) haftet nicht für Schäden, die durch eine zweckentfremdete Nutzung der Grünanlagen durch Personen, Tiere, höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse entstehen.</p>	
--	--	--

<p>§ 4 Unerlaubte Benutzung der Anlagen</p> <p>(1) In den öffentlichen Anlagen ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Nächtigen und Zelten, 2. Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder sie anderweitig unbrauchbar zu machen, 3. Vegetationsflächen zu befahren bzw. dort Kraftfahrzeuge abzustellen oder zu parken, 4. Wasseranlagen oder Brunnen zu verunreinigen, zum Waschen oder Baden zu benutzen, 5. die Notdurft außerhalb von öffentlichen Toiletten zu verrichten, 6. Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern oder fortzuwerfen, 7. Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die andere gefährden, 8 außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer zu machen oder zu grillen, 	<p>§ 4 Unerlaubte Benutzung der Grünanlagen</p> <p>(1) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Fahren, Schieben, Parken, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie deren Anhängern; ausgenommen sind Behindertenfahrzeuge und Kinderspielfahrzeuge, 2. das Reiten und Fahren mit Gespannen, ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind, 3. Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, zu beschädigen, zu zerstören, zu verunreinigen oder sie anderweitig unbrauchbar zu machen, 4. Wasseranlagen oder Brunnen zu verunreinigen, zum Waschen oder Baden zu benutzen. 5. das Betreten von Zieranlagen, 6. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, 7. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, 	<p>Allgemeinere Fassung und Neuordnung der Tatbestände</p>
---	---	--

<p>9 das Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung des Fachbereichs Gesundheit / Veterinärwesen,</p> <p>10. Hunde außerhalb der gekennzeichneten Hundewiesen ohne Anleinung laufen zu lassen; die Halter sind verpflichtet, Exkremente auf Wegen oder Vegetationsflächen zu entsorgen,</p> <p>11. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen – auch durch sportliche Aktivitäten,</p> <p>12. der Verkauf von Waren ohne Erlaubnis gemäß § 6 dieser Satzung,</p> <p>13. außerhalb gekennzeichnete Rodelbahnen zu rodeln – ausgenommen ist der Bereich Dölauer Heide - oder sich dabei so zu verhalten, dass ein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>14. das aggressive Betteln,</p> <p>15. das Betreten und Befahren von Eisflächen, das Schlagen von Löchern in Eisflächen oder das Entnehmen von Eis,</p> <p>16. in folgenden Ruhezeiten ruhestörenden Lärm zu verursachen:</p> <p>a) Mittagsruhe: werktags 13.00 – 15.00 Uhr, b) Nachtruhe: werktags 22.00 – 06.00 Uhr; die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes</p>	<p>8. die Notdurft außerhalb von öffentlichen Toiletten zu verrichten,</p> <p>9. Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern oder fortzuwerfen,</p> <p>10. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ihnen nachstellen zu lassen,</p> <p>11. das Freilaufen lassen von Hunden; ausgenommen in den dafür gesondert ausgeschilderten Flächen,</p> <p>11.1. das Mitführen von Hunden in Zieranlagen, ausgenommen Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen,</p> <p>11.2. Hunde auf den Wegen so zu führen, dass andere Nutzer belästigt werden,</p> <p>12. das Baden und Baden lassen von Tieren in Gewässern sowie das Einbringen und Benutzen von Booten und Schwimmkörpern, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist,</p> <p>13. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen,</p>	
--	--	--

<p>Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt,</p> <p>17. frei lebende Tauben zu füttern.</p> <p>(2) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist in öffentlichen Anlagen untersagt.</p>	<p>14. das Betreten, Befahren und Verunreinigen von Eisflächen aller Gewässer in Grünanlagen,</p> <p>15. wildlebende Tiere und verwilderte Haustiere zu füttern,</p> <p>16. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten von Dienstleistungen, die Durchführung von Veranstaltungen und von Vergnügungen,</p> <p>17. das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen das Grillen mit Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten auf den hierzu ausgewiesenen Plätzen sowie das Durchführen von Feuerwerken,</p> <p>18. das Aufgraben und Durchhörtern, Verlegen von Leitungen und Errichten von Baustellen jeglicher Form,</p> <p>19. das Ausbringen von Gefahrstoffen, Pflanzenschutzmitteln und Giftstoffen, sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Tierkot oder durch das Waschen von Fahrzeugen aller Art (näheres regelt § 10).</p>	
--	---	--

	<p>(2) In folgenden Ruhezeiten ist es untersagt, ruhestörenden Lärm zu verursachen:</p> <p>a) Mittagsruhe: werktags 13 bis 15 Uhr, b) Nachtruhe: werktags 22 bis 6 Uhr; die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt.</p> <p>(3) Freigestellt von diesen Verboten sind das Befahren der Grünanlagen mit Fahrzeugen und Geräten sowie die Durchführung von Handlungen zur Pflege und Unterhaltung der Grünanlagen durch die zuständigen Struktureinheiten der Stadt Halle (Saale), bzw. durch von ihr beauftragte Dritte.</p>	
<p>§ 5 Spielplätze</p> <p>(1) Spielplätze im Sinne dieses Paragraphen sind Kleinkinder- und Gerätespielplätze, die für Kinder sowie Jugendliche bis 16 Jahre vorgesehen sind. Ihre Einrichtungen dürfen nur von diesen benutzt werden. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Ballspielplätze (z.B. für Bolzen, Streetball, Basketball, Volleyball) und Skateranlagen (z.B. Skateboard, Inlineskater). Andere Personen dürfen sich hier nur aufhalten, wenn sie Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen. Der Aufenthalt ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit</p>	<p>§ 5 Spielplätze</p> <p>(1) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind Kleinkinder- und Gerätespielplätze, die für Kinder sowie Jugendliche bis 16 Jahre vorgesehen sind. Ihre Einrichtungen dürfen nur von diesen benutzt werden. Andere Personen dürfen sich hier nur zum kurzen Verweilen aufhalten oder wenn sie Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen.</p> <p>(2) Ausgenommen von der Altersgrenze des Absatz 1 sind Spielanlagen für Jugendliche und junge Erwachsene (z. B.</p>	<p>Eindeutigere Abgrenzung von (Kinder)sportplätzen und so genannten „Bolzplätzen“, wobei der Entwicklung von neuen Spielarten und Sportarten versucht wurde, Rechnung zu tragen</p> <p>Erweiterung der Verbotstatbestände; insbesondere wurde hier das bereits im Stadtrat 2011 beschlossene, satzungsrechtlich aber bislang nicht umgesetzte Verbot des Rauchens auf Spielplätzen aufgenommen. (Stadtratsbeschluss vom 31.08.2011, Vorlage V/2011/09690, zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE</p>

<p>erlaubt. Bei Benutzung der Spielplätze während der Ruhezeiten von 13.00 - 15.00 Uhr ist jeglicher ruhestörende Lärm zu vermeiden.</p> <p>(2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kleinkinder- und Gerätespielplätzen verboten:</p> <p>a) Gegenstände und Stoffe mitzubringen, die eine Gefährdung darstellen oder zur Verschmutzung und Verunreinigung der Spielplätze und geöffneten Schulhöfe führen,</p> <p>b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder,</p> <p>c) Tiere zu führen oder laufen zu lassen,</p> <p>d) alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel zu sich zu nehmen.</p>	<p>für Bolzen, Streetball, Basketball, Volleyball) und Skateranlagen (z. B. Skateboard, Inline-skater).</p> <p>(3) Der Aufenthalt an und auf Spielplätzen ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.</p> <p>(4) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spielplätzen sowie auf Spielanlagen nach Absatz 2 verboten:</p> <p>a) Gegenstände und Stoffe mitzubringen, die eine Gefährdung darstellen oder zur Verschmutzung und/oder Verunreinigung der Spielplätze führen,</p> <p>b) mit Motorfahrzeugen aller Art zu fahren;</p> <p>c) Tiere zu führen oder laufen zu lassen; ausgenommen davon sind Begleithunde von körperlich eingeschränkten Personen,</p> <p>d) das Rauchen sowie Wegwerfen von Tabakwaren oder Teilen davon (z. B. Zigarettenkippen),</p> <p>e) das Mitbringen und Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken und sonstigen berauschenden Mitteln (Rauschmittel).</p>	<p>GRÜNEN für die Regelung eines Rauchverbots auf Spielplätzen)</p>
--	---	---

<p>§ 6 Ausnahmeerlaubnisse</p> <p>(1) Eine über den Gemeingebrauch im Rahmen der Regelungen §§ 3 und 5 dieser Satzung hinausgehende Benutzung der öffentlichen Anlagen und Grünanlagen (Ausnahmenutzung) kann auf Antrag durch den Eigentümer erlaubt werden.</p> <p>(2) Erlaubnispflichtige Ausnahmenutzungen sind insbesondere :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, 2. Aufgrabungen aller Art, Bohrungen, Durchörterungen, 3. das Aufstellen von Gerüsten und Baustelleneinrichtungen (Container, Toiletten usw.), 4. das Lagern von Baumaterial, Aushubmassen oder anderen Gegenständen, 5. Ein - und Aufbauten aller Art (z.B. Fahnenstangen, Recycling- Container, Beleuchtungsmasten, Hinweisschilder, fliegende Bauten usw.), 6. Veranstaltungen aller Art, 7. Werbemaßnahmen jeder Art, 8. Verkauf von Waren, 9. Abbrennen von Feuerwerk. <p>(3) Alle von der Stadt Halle (Saale) in Auftrag gegebenen Pflegemaßnahmen sind von der Erlaubnispflicht des § 6 freigestellt.</p>	<p>§ 6 Sondernutzung</p> <p>(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 1 Punkt 1, 2 und 5-7, 12, 13 und 16-19 in Form einer Genehmigung erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere keine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen auf die Grünanlagen zu befürchten sind. Anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Benutzung schriftlich bei der Stadt Halle (Saale) einzureichen.</p> <p>(2) Bei Erteilung oder Verlängerung der Genehmigung sind in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 16 neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen, die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge angemessen zu berücksichtigen. Die Stadt kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen und/oder textlichen Beschreibungen verlangen. Sonstige Erlaubnisse sind nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Genehmigung wird widerruflich erteilt. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und</p>	<p>Neue Überschrift, um Abgrenzung von Gemeingebrauch und Sonderinteressen und deren Ermöglichung unter bestimmten Voraussetzungen zu verdeutlichen.</p>
--	---	--

<p>(4) Anträge für die Ausnahmenutzung von öffentlichen Anlagen sind bei der Stadt Halle (Saale) schriftlich zu stellen. Sie sind an den Geschäftsbereich II, Fachbereich Grünflächen zu richten. Je nach Art des Vorhabens sind Zeichnungen oder textliche Beschreibungen zur Erläuterung beizufügen. In der Regel sind Lage- bzw. Trassenpläne im Maßstab 1 : 500 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Ausnahmenutzung einzureichen. Ausnahmen hiervon können in Einzelfällen zugelassen werden. Eine Ausnahmenutzung ohne Antrag ist nur bei Gefahr im Verzug oder Notstandsmaßnahmen zulässig. In diesem Fall ist die Stadt Halle (Saale) unverzüglich zu informieren. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der beabsichtigten Nutzung öffentliche Interessen entgegenstehen.</p> <p>(5) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz von Grünanlagen erforderlich ist. Die Genehmigung kann längstens für ein Jahr erteilt werden und sie kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Halle (Saale) übertragbar.</p> <p>(4) Der Inhaber der Genehmigung ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 16 verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.</p> <p>(5) Die Genehmigung ist stets mitzuführen und den zuständigen Bediensteten der Stadt Halle (Saale) oder Polizeivollzugsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>(6) Durch die erteilte Genehmigung wird die Erlaubnis- bzw. Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften nicht berührt. Ebenso unberührt bleiben vertragliche Vereinbarungen zum Gegenstand dieser Satzung.</p>	
<p>§ 7 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Ausnahmenutzung werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Die Pflicht des Nutzers zur</p>	<p>§ 8 Gebühren</p> <p>Für die besondere Benutzung der Grünanlagen, die einer Ausnahmegenehmigung in Form der Genehmigung nach § 6 bedarf, erhebt die Stadt Halle (Saale) Gebühren nach Maßgabe der Satzung</p>	<p>Zur Gebührenerhebung für eine Sondernutzung ist nunmehr eine separate Satzungsregelung vorgesehen („Grünanlagegebührensatzung“)</p>

<p>Wiederherstellung der genutzten Fläche bleibt davon unberührt.</p> <p>(2) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme einer Ausnahmenutzung stellt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Von der Erhebung von Gebühren kann beim Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses abgesehen werden.</p> <p>(4) Unternehmen, die auf der Grundlage anderer Verträge (Konzessionsvertrag bzw. Werbevertrag) Abgaben an die Stadt Halle (Saale) zahlen, sind von der Gebührenpflicht für den Vertragsgegenstand befreit.</p> <p>(5) Für die Bearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 20.11.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.05.2001 erhoben.</p>	<p>über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) (Grünanlagegebührensatzung).</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 7 Haftung</p> <p>(1) Der Inhaber einer Genehmigung oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Genehmigung nach § 6 ausübt, haftet der Stadt Halle (Saale) für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten den öffentlichen Grünanlagen bzw. sonstigen Flächen zufügt.</p>	<p>Neuaufnahme dieser Regelung für die Haftung von Inhabern einer Sondernutzungsgenehmigung</p>

	<p>(2) Der Inhaber einer Genehmigung oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Genehmigung ausübt, haftet der Stadt Halle (Saale) weiter dafür, dass die besondere Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt Halle (Saale) von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Halle (Saale) erhoben werden können. Er haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 9 Benutzungssperre</p> <p>Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen gesperrt werden. Dies gilt insbesondere bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis usw. sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten.</p>	<p>Neuaufnahme einer Möglichkeit der Stadt</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10 Beseitigungspflicht</p> <p>Wer durch Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen Schaden verursacht oder einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Tierkot.</p>	<p>Neuaufnahme eines (bußgeldbewehrten) Tatbestandes zur „automatischen“ Schadensbehebung durch Benutzung der Grünanlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs</p>

	<p style="text-align: center;">§ 11 bisherige Benutzungen</p> <p>Für Gestattungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Genehmigung oder Vertrag für begrenzte Zeit oder widerruflich bewilligt worden sind, gelten die Satzungsbestimmungen von dem Zeitpunkt an, zu dem die Genehmigung erlischt oder der Vertrag endet.</p>	<p>Bestimmung zum anzuwendenden Stadtrecht für zum Zeitpunkt des Satzungserlass bestehende zulässige Nutzungen</p>
<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer in öffentlichen Anlagen und Grünanlagen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 3 Absätze b und c mit anderen als den dort genannten Fahrzeugen fährt, 2. § 3 Abs. d auf nicht dafür zugelassenen Wegen reitet, 3. § 3 Abs. e als Radfahrer sich so verhält, dass ein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird 4. § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nächtigt oder zeltet, 5. § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Einrichtungen und Gegenstände an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt, beschädigt, verunreinigt oder sie anderweitig unbrauchbar macht, 6. § 4 Abs. 1 Ziffer 3 Vegetationsflächen befährt bzw. dort Fahrzeuge abstellt oder parkt, 7. § 4 Abs. 1 Ziffer 4 Wasseranlagen oder Brunnen verunreinigt oder zum Waschen 	<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Absatz 2 sich nicht so verhält, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden sowie dass die Grünanlagen und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden, 2. entgegen § 4 Absatz 1 die dort aufgeführten Verbote nicht einhält, 3. entgegen § 4 Absatz 2 ruhestörenden Lärm verursacht, 4. entgegen § 5 Abs. 1 Spielplätze benutzt, 5. entgegen § 5 Absatz 3 sich nach Einbruch der Dunkelheit an oder auf Spielplätzen 	<p>Neuanpassung infolge Änderung der oben stehenden Regelungen</p>

<p>bzw. Baden benutzt, 8. § 4 Abs. 1 Ziffer 5 die Notdurft außerhalb von öffentlichen Toiletten verrichtet, 9. § 4 Abs. 1 Ziffer 6 Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ablagert oder fortwirft, 10. § 4 Abs. 1 Ziffer 7 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, die andere gefährden, 11. § 4 Abs. 1 Ziffer 8 außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzündet oder grillt, 12. § 4 Abs. 1 Ziffer 9 Giftstoffe ohne Genehmigung des Fachbereichs Gesundheit / Veterinärwesen auslegt, 13. § 4 Abs. 1 Ziffer 10 Hunde außerhalb der gekennzeichneten Hundewiesen ohne Anleinung laufen lässt bzw. als Halter deren Exkremente auf Wegen oder Vegetationsflächen nicht entsorgt, 14. § 4 Abs. 1 Ziffer 11 Pflanzen beschädigt oder entfernt - auch durch sportliche Aktivitäten 15. § 4 Abs. 1 Ziffer 12 Waren ohne Erlaubnis gem. § 6 verkauft, 16. § 4 Abs. 1 Ziffer 13 außerhalb gekennzeichnete Rodelbahnen ausgenommen im Bereich Dölauer Heide rodeln oder sich so verhalten, dass ein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, 17. § 4 Abs. 1 Ziffer 14 aggressiv bettelt, 18. § 4 Abs. 1 Ziffer 15 Eisflächen betritt oder befährt, Löcher in Eisflächen schlägt oder Eis entnimmt, 19. § 4 Abs. 1 Ziffer 16 in den Ruhezeiten</p>	<p>aufhält, 6. entgegen § 5 Absatz 4 die dort aufgeführten Verbote nicht einhält, 7. entgegen § 6 Absatz 1 eine Sondernutzung ohne eine dazu erforderliche Genehmigung vornimmt, 8. entgegen § 6 Absatz 3 als Inhaber einer Genehmigung die damit verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, 9. entgegen § 6 Absatz 4 als Inhaber einer Genehmigung Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig erstellt oder unterhält, 10. entgegen § 6 Absatz 5 als Inhaber einer Genehmigung diese nicht mitführt oder nicht vorzeigt, 11. entgegen § 9 einer Benutzungssperre zuwiderhandelt, 12. entgegen § 10 seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	
--	--	--

<p> ruhestörenden Lärm verursacht, 20. § 4 Abs. 1 Ziffer 17 frei lebende Tauben füttert, 21. § 4 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge wäscht, 22. Abs. 5 Abs.1 als Person über 16 Jahre die Einrichtungen von Kleinkinder- und Gerätespielplätzen benutzt bzw. sich dort aufhält, ohne Kinder oder Jugendliche zu beaufsichtigen, 23. § 5 Abs. 2 Buchst. a) auf Spielplätze oder geöffnete Schulhöfe Gegenstände und Stoffe mitbringt, die eine Gefährdung darstellen oder zur Verschmutzung und Verunreinigung führen, 24. § 5 Abs. 2 Buchst. b) auf Spielplätzen mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern fährt, 25. § 5 Abs. 2 Buchst. c) auf Spielplätzen Tiere führt oder laufen lässt, 26. § 5 Abs. 2 Buchst. d) auf Spielplätzen alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel zu sich nimmt. </p> <p> (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine nach § 6 erlaubnispflichtige Ausnahmenutzung in Anspruch nimmt, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein. </p> <p> (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2500 € geahndet werden. </p>		
	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Sprachliche Gleichstellung</p> <p> Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. </p>	<p> Beschlusses des Stadtrates vom 26.02.2014 (V/2013/12186) </p>

<p>§ 9</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen vom 24.11.1993 außer Kraft.</p>	<p>§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) vom 23. Februar 2005 außer Kraft.</p>	
---	--	--